

Tagesordnungspunkt

15

	No	eubrandenburg		x öffentli	ch	
				Sitzungsda	tum:	18.05.17
Druc	ksachen-Nr.:	VI/656				
Besc	hluss-Nr.:	454/25/17		Beschlussd	atum:	18.05.17
Gege	enstand:	Einfacher Bebauungsplan hier: Beschluss über die St				
Einreicher: Beschlussfassung durch:		Oberbürgermeister urch: Oberbürgermeister Betriebsausschuss			ptausso dtvertre	
Bera	tung im:					
X	20.04.17	Hauptausschuss	Χ	24.04.17		entwicklungs- und eltausschuss
X	04.05.17	Hauptausschuss				nuss für Generationen, ng und Sport
		Finanzausschuss			Kultur	rausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss				
		Betriebsausschuss				

Neubrandenburg, 29.03.17

Silvio Witt Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) während der Vorabstimmung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und seiner Begründung in der Zeit vom 9. Januar bis zum 20. Januar 2017 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) abgewogen. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Nr. lt. TÖB-Liste:
1.	Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von Keine	
2.	Teilweise berücksichtigt werden Stellungnahmen von	
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.2
	Straßenbauamt Neustrelitz	2.3
2.3	Straßenbaubehörde	2.11
3.	Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen keine	
4.	Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren	
4.1	neu.sw GmbH	4.5
4.2	Amt für Raumordnung und Landesplanung M-V	1.1
4.3	E.DIS AG	4.2
4.4	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	8.2
4.5	Immissionsschutzbehörde, Stadt NB	8.3
4.6	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	13.1
4.7		13.2
4.8	Untere Denkmalschutzbehörde	15.3
5.	Stellungnahmen ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren	
5.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	3.2
5.2	GDMcom mbH	4.1
5.3	Landesamt für innere Verwaltung M-V	11.2
5.4	Untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde	11.3
6.	Keine Antwort gaben	
6.1	Untere Verkehrsbehörde	2.5
	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	8.1
6.3	Handelsverband Nord e. V.	18.4

II. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

1.	Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren	
1.1	Gemeinde Neverin	2.4
1.2	Gemeinde Sponholz	2.5
1.3	Gemeinde Trollenhagen	2.6
1.4	Gemeinde Groß Nemerow	3.2

Änderungen, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben:

- in der Planzeichnung - Teil A:

Die Plangrundlage (Flurstücksgrenzen) wird aktualisiert. Auf dieser Grundlage wird die Beschreibung des Geltungsbereiches angepasst.

- im Text Teil B: keine
- in der Begründung:

Die geänderten Textpassagen wurden kursiv/fett gekennzeichnet.

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße"

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

- I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)
- II. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße"

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

30.01.17 (1.2)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

2.1

Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung Stadt Neubrandenburg Postfach 110255 Abr. Stadtplanung Auskunft erteilt Juliane Frindt 17042 Neubrandenburg Durchwahl 3.32 PM-K Eingang am: 57087-2454 0395 057087 0 0395 57087 65965 R E-Mail juliane.frindt @lk-seenplatte.de WVL Eing.-Nr.: Antw. Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 13.12.2016 5129/2016-99507 30. Januar 2017

Satzung über den Bebauungsplan Nr.119 "An der Hochstraße" der Stadt Neubrandenburg

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 08.09.2016 die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.119 "An der Hochstraße" beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Oktober 2016) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Das Gebiet "An der Hochstraße" war ein ehemaliger Bereich für Schule, BAZ- Halle und Sportplatz. Die Anlagen werden heute nicht mehr genutzt und deshalb aufgegeben. Die zukünftigen Nutzungen sollen mit dem o.g. Bebauungsplan städtebaulich verträglich geregelt werden. Mit der Satzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen. Es wird ein Verfahren nach § 13a durchgeführt.

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

I. Allgemeines/Grundsätzliches

Die Punkte 1 – 3 enthalten keine Hinweise, die nicht bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden.

Seite 2 des Schreibens vom 30. Januar 2017

- Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach §
 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 16.01.2017 liegt mir vor. Danach
 entspricht der o.g. Bebauungsplan den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung.
- Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die Stadt Neubrandenburg verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Darin wird der Geltungsbereich nur teilweise als Gewerbegebiet dargestellt. Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird als Grünfläche, untergliedert als Sportanlage, ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist jedoch entbehrlich, wenn es sich um einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB handelt. Demnach kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert ist, solange die städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtig wird (§13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). In diesem Fall ist der Flächennutzungsplan im Rahmen einer Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung stellt kein formelles Verfahren dar, sondern eine redaktionelle Anpassung der städtebaulichen Zielstellung.

 Zu den vorliegenden Planunterlagen m\u00f6chte ich im Hinblick auf das Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grunds\u00e4tzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.

Zur Aufstellung der o.g. Satzung wird ein Verfahren nach § 13a durchgeführt. Auch wenn es vermeintlich "offensichtlich" ist, dass es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt, sollte in der Begründung explizit auf die <u>Wahl des Verfahrens</u> eingegangen werden. Zwar wird erwähnt, dass die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden soll (S. 2), jedoch ist diese Wahl auch städtebaulich zu begründen, da diese Verfahrensart an die <u>Voraussetzungen</u> des § 13a BauGB geknüpft ist. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf die Bedingungen bezüglich der Größe des Geltungsbereiches (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr.1). Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzung des § 13a BauGB u. a. hinsichtlich Art der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) sollte in der Begründung nachvollziehbar dargeleut werden.

Ich empfehle ausdrücklich eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt, da vorliegend auf eine Umweltprüfung verzichtet wird. In den Gesetzeskommentaren zum BauGB wird diesbezüglich klargestellt, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB letztlich gerichtlich überprüfbar sind. Demzufolge stellt die fehlerhafte Verfahrenswahl einen beachtlichen Fehler gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dar, weil es an dem erforderlichen Umweltbericht als Teil der Begründung fehlt (vgl. z.B. Kunze et al.: Das Praxishandbuch der Bauleitplanung und des Städtebaurechts, i. d. F. April 2016).

Die Rechtsgrundlagen sollten auf den aktuellen Stand überprüft werden.

II. Bedenken, Anregungen und Hinweise

Nach interner Beteiligung des Umweltamtes, des Kataster- und Vermessungsamtes und der Wirtschaftsförderung bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße" keinerlei Bedenken. Die Planzeichnung muss aktualisiert werden, da die Flurstücksnummern nicht mit dem Kataster übereinstimmen.

Zu Punkt 4: Der Hinweis wird beachtet.

Die Begründung wird unter 1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass, hinsichtlich der Wahl des Verfahrens nach § 13 a BauGB, wie folgt ergänzt:

Die Stadtvertretung hat beschlossen, dass der einfache Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße" gemäß § 13 a BauGB als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB kann angewandt werden, wenn:

- der Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird und wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt
- 1. weniger als 20.000 m², wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
- 2. 20.000 bis weniger als 70.000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Die nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten Voraussetzungen sind mit der geplanten Grundfläche von 5.210 m² erfüllt. Da die im Plangebiet liegenden Flächen und Gebäude (Schule, BAZ-Halle, Sportplatz) aufgegeben wurden, soll mit dem einfachen B- Plan Baurecht für die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung geschaffen werden.

Die Rechtsgrundlagen wurden überprüft.

Abwägungsvorschlag

12.01.17 (2.3)

Straßenbauamt Neustrelitz



Stadt Neubrandenburg

Abi. Stadt Neubrandenburg

Bearbeiter: Corina Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

1 7. Jan. 2017

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 12. Januar 2017

Tgb.-Nr. 65/17

Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße" der Stadt Neubrandenburg Ihr Schreiben vom 13.12.2016, Ihr Zeichen 61.40.119

Sehr geehrte Frau Maske-Kauth,

die Unterlagen zum o.a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich linksseitig entlang der Bundesstraße Nr. 104 im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt Neubrandenburg, jedoch außerhalb der straßenrechtlich relevanten Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Gemeindestraße "An der Hochstraße, beabsichtigt. Diese bindet bei km 0 im Abschnitt 739 an die B 104 im Bereich der Zufahrtsrampe aus der Oststadt in Richtung Innnstadt an.

Die beabsichtigte Verbreiterung der Gemeindestraße wird bei einer relevanten Nutzung durch Schwerverkehr auch vom Straßenbauamt als erforderlich angesehen und befürwortet. Bauliche Veränderungen an der Anbindung der Gemeindestraße an die Zufahrtsrampe zur Hochstraße (B 104) werden infolge der reinen Fahrbeziehungen rechtsrein- und rechtsraus nicht erforderlich. Beachten Sie jedoch beim Ausbau der Gemeindestraße die neue Anbindung der Erschließungsstraße zum Friedhof, welche im Zuge der Ortsumgehung realisiert wird. Gfls. wäre dieser Anbindebereich nochmals abzustimmen.

- 2 Direkte Zufahrten zur Bundesstraßen sind nicht vorgesehen und auszuschließen.
- Bei dem neu ausgewiesenen Gewerbegebiet gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 104 berücksichtigt wird und das Gebiet ausreichend vor Immissionen geschützt wird. Somit ist auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden.

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

1. Der Hinweis wird nicht beachtet.

Die Ausführungen betreffen die Straße An der Hochstraße außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sie wird nur innerhalb des Bereiches verbreitert.

2. Der Hinweis wird beachtet.

In der Begründung wird folgender Satz aufgenommen: Eine direkte Zufahrt zur Bundesstraße 104 ist nicht vorgesehen und wird ausgeschlossen.

3. Der Hinweis wird nicht beachtet.

Die Auseinandersetzung mit eventuellen Lärmimmissionen gehört nicht zum Regelungsinhalt eines <u>einfachen</u> Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit von Lärmimmissionen ist durch den jeweiligen Bauherren im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

2.3	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2.3	2.20.10, als Straßenbaubehörde Abl. A 2.20.20 Marion Strasen Einfacher Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße" Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Trägeröffentlicher Belange in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch Zur Stellungnahme lagen vor: Entwurf einfacher Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße", Stand Oktober 2016 Sehr geehrte Frau Strasen, zum vorgelegten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nehme ich im Einvernehmen mit dem Städtischen Immobilienmanagement wie folgt Stellung: 1. Planzeichnung Im Teil A der Planzeichnung wird auf das Höhensystem DHHN 92 verwiesen. In der Planzeichenerklärung ist für die Bestandshöhen die Angabe "auf HN bezogen" enthalten. Die Höhenangaben sind bezüglich des verwendeten Höhensystems abzugleichen. 2. Begründung Seite 4. Punkt 6.1: Zur Sicherung des bedarfsgerechten Ausbaus der Straße "An der Hochstraße" wurden gegenüber dem Eigenbetrieb Immobilienmanagement, Sachbereich Liegenschaften zwischenzeitlich abweichende Flächenangaben benannt (siehe beiliegende E-Mail vom 09.09.2016). Danach sind bei einer geplanten Grundstücksversteigerung die im Lageplan markierten Flächen zu sicheren. Diese befinden sich außerhalb des Telekomgeländes. Inwieweit die geplante Versteigerung im Rahmen einer Grundstücksauktion bereits erfolgt ist, ist beim Sachbereich Liegenschaften zu hinterfragen. Mit freundlichen Grüßen X. S. Haiko Szumny	17.01.17 (2.11) Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. zu 1.: Der Hinweis wird beachtet. Die Höhenangaben werden korrigiert und einheitlich angegeben. zu 2.: Der Hinweis wird beachtet. Die Aussagen zum Ausbau der Straße in der Begründung (Seite 5) werden entsprechend korrigiert. Gestrichen wird : "vorzugsweise an der Nordseite (Eigentümer Telekom AG)"
	Anlage: E-Mail vom 09.09.16 an 9.20.30 Kopie: 9.30, Frau Jeske	

	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Szumny, Haiko		
Von: Gesendet: An: Cc: Betreff: Anlagen:	Szumny, Haiko Freitag, 9. September 2016 11:54 Hoffmann, Regina Schwahn, Karola Versteigerung Flur 3, Flst. 424/95 (TF) und 424/96 (TF) – Flächenbedarf für künftigen Straßenausbau Lageplan_Flächenbedarf.pdf; Ermittlung_Flächenbedarf.pdf	
Sehr geehrte Frau Hoffmar	in,	Der Hinweis wird beachtet.
und 424/96 habe ich die er und vermassten Flächen si Zu beachten ist weiterhin,	nftigen Straßenausbaus der Straße "An der Hochstraße" im Bereich der Flurstücke 424/95 forderlichen Flächen ermittelt und im beiliegenden Lageplan markiert. Die markierten nd dementsprechend rauszulösen und von der geplanten Versteigerung auszuschließen. dass die Flächen im Osten an die Grenzen des B-Planes Nr. 21 "Warliner Straße" hen ebenfalls im Eigentum der Stadt Neubrandenburg verbleiben müssen.	Die Grenze des Geltungsbereiches im Osten wurde bereits im Planverfahren an den Geltungsbereich des B- Planes Nr. 1 "Warliner Straße" angepasst.
Mit freundlichen Grüßen		
i.A. Haiko Szumny Stadt Neubrandenburg Fachbereich Stadtplanung, Abteilung Stadtplanung	Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur	
Telefon: 0395 555-2373 Fax: 0395 555-292373 E-Mail: Haiko.Szumny@Ne www.neubrandenburg.de	eubrandenburg.de	

4.1 Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

23.01.17 (4.5)

neu_sw Mein Stadtwerk®

Geschäftsführung

Dr. Jörg Fiedler

Aufsichtsrat

John-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0 Fax 0395 3500-118

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17 BIC NOLADEZINBS

13.12.2016

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH - Postfach 110261 - 17042 Neubrandenbur

FB Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung

Stadt Neubrandenburg

Postfach 11 02 55 17042 Neubrandenburg

61.40.119

0395 3500-167

Jens Urbanek

Technische Investitionen

Stellungnahme zum Entwurf des einfachen B-Plans Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße" Unser Auftrag Nr.: 2405/16

Sehr geehrte Frau Maske-Kauth,

die uns mit Schreiben vom 13.12.2016 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen von neu.sw und der neu-medianet GmbH.

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich der o. g. Maßnahme, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

Bei der Umnutzung von Liegenschaften oder geplanten Neubebauungen sind neu.sw und die neumedianet frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung der Bebauung des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vorgelagerten Ver- und Entsorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Ggf. können Um- und/oder Neuverlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungszeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordinierung zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich.

Bei Neu- oder Umverlegungen sind die Anlagen der neu.sw/neu-medianet vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich im Grundbuch zugunsten von neu.sw/neu-medianet zu sichern.

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung

Die Stellungnahme ist ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.

Dem B-Planentwurf wurde von Seiten der neu.sw zugestimmt.

Die Hinweise betreffen nicht das B-Planverfahren, wurden aber zur Beachtung an den Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement weitergeleitet.

4.1 Hinweise und Stellungnahmen Abwägungsvorschlag Seite 2 zum Schreiben von neu.sw vom 23. Januar 2017 an Stadt Neubrandenburg Betreff Entwurf des einfachen B-Plans Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße" Unser Auftrag Nr.: 2405/16 notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sämtlicher Bestand der neu.sw und der neu-medianet ist vor dem Verkauf der Grundstücke dinglich zugunsten von neu.sw im Grundbuch zu sichern. Stromversorgung/Straßenbeleuchtung Dem vorliegenden Entwurf des B-Planes wird prinzipiell zugestimmt. Innerhalb des Gebiets befindet sich die Transformatorenstation BAZ (Flurstück 424/20). Diese Station soll im I. Quartal 2017 durch Aufstellung einer Kompakttransformatorenstation ersetzt werden. Des Weiteren befinden sich diverse NS-Trassen im B-Plangebiet. Der Bestand ist zu schützen und darf nicht überbaut werden. Gasversorgung Im westlichen Bereich des B-Plangebietes befindet sich eine Gashochdruckleitung DN 150 St sowie eine HA-Leitung PE d 63. Der Bestand ist zu schützen und darf nicht überbaut werden. Weiterhin befindet sich stillgelegter Bestand im westlichen und nördlichen Bereich des Gebietes. Eine Erweiterung der Gasversorgung im B-Plangebiet ist durch neu.sw nicht vorgesehen. Wasserversorgung Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen. Folgende unterirdische Anlagen der Wasserverteilung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung befinden sich im Geltungsbereich: Hauptleitung DN 400 AZ im nördlichen Randbereich Versorgungsleitungen DN 80 und DN 150 AZ innerhalb des Gebietes Anschlussleitungen DN 80 AZ und 2" Stahl Die Hauptleitung DN 400 AZ ist von höchster Versorgungspriorität und sichert die Trink- und Löschwasserversorgung des östlichen und südlichen Stadtgebietes sowie die Trinkwasserversorgung von Umlandgemeinden ab. Die v. g. Versorgungleitungen sichern zurzeit die Trink- und Löschwasserversorgung des B-Plangebietes sowie der westlich gelegenen Objekte außerhalb des Geltungsbereiches ab. Sämtliche Trinkwasserleitungen sind vor dem Verkauf der Grundstücke dinglich zugunsten von neu.sw im Grundbuch zu sichern.

Die geplante Umnutzung des Standortes kann Netzerweiterungen, auch im bestehenden Verteilungsnetz, erfordern, deren Umfang entsprechend des Wasserbedarfs im Zuge verbindlicher Objektplanungen festzulegen ist. Sofern die geplanten Straßenausbaumaßnahmen Trassenabschnitte der AZ-Leitungen tangieren, ist aufgrund des schlag- und erschütterungsempfindlichen Materials ein Ersatz der Trinkwasserleitungen erforderlich. Aufgrund der geplanten Umnutzung von Sportplatzflächen sind zur Absicherung der Löschwasserbereitstellung 2 zusätzliche Unterflurhydranten

4.1 Hinweise und Stellungnahmen Abwägungsvorschlag Seite 3 zum Schreiben von neu.sw vom 23. Januar 2017 an Stadt Neubrandenburg Betreff Entwurf des einfachen B-Plans Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße" Unser Auftrag Nr.: 2405/16 in das Verteilungsnetz zu integrieren. Sämtliche Netzerweiterungen/Umverlegungen sowie zusätzliche erforderliche Hydranten sind durch den Verursacher mitzufinanzieren. Die Stilllegung von Hausanschlüssen ist neu.sw schriftlich anzuzeigen. Neue Hausanschlüsse sind durch den Grundstückseigentümer bei neu.sw zu beantragen und zu finanzieren. Für die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassersystem kann vereinbarungsgemäß eine Menge von 96 m3/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem maximalen Druckabfall auf 1,5 bar Versorgungsdruck im Versorgungsnetz bereitgestellt werden. Die Löschwasserentnahme erfolgt über vorhandene und geplante Unterflurhydranten. Abwasserentsorgung Die vom B-Plan eingegrenzte Fläche ist aufgrund ihrer vergangenen und derzeitigen Nutzung in Bezug auf die Schmutz- und Regenwasserentsorgung gut erschlossen. Es handelt sich dabei um Leitungen von neu.sw und um solche, die als Grundstücksentwässerungsanlagen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind zu schützen und in Betrieb zu belassen. Erforderlich werdende Umverlegungen und/oder Erneuerungen aufgrund der Veränderung der Bebauung, Nutzung und hydraulischen Belastung sind rechtzeitig mit neu.sw abzustimmen. Eine Untersuchung der Anlagen auf Funktionalität und Zustand ist bei Weiternutzung der Entwässerungsanlagen durchzuführen. Fernwärmeverteilung In den Randbereichen zum gekennzeichneten B-Plangebiet befinden sich Fernwärmehaupttrassen von neu.sw. Im B-Plangebiet befinden sich eine Trasse KMR 80/80 sowie eine Anschlussleitung KMR 50/50. Eine Erweiterung des vorhandenen Bestandes sowie weitere Erschließungsmaßnahmen im B-Plangebiet mit Fernwärme sind möglich und erwünscht. neu.sw ist frühzeitig in die Planungen zur Umnutzung von Gebäuden oder geplanten Neubebauungen einzubeziehen. neu-medianet GmbH Im nördlichen Bereich des B-Plangebietes befindet sich eine FM-Kabeltrasse der neu-medianet. Der Bestand ist zu schützen und darf nicht überbaut werden. Weiterer Bestand der neu-medianet ist derzeit nicht im Plangebiet vorhanden. Allgemeine Hinweise Aufgrund der Größe des B-Plangebietes erfolgt mit dieser Stellungnahme keine Übergabe des Anlagenbestandes. Sofern dieser für ausgewählte Bereiche notwendig ist, ist er bei neu.sw gesondert abzufordern. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestim-

Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
Selb 4 am Schröler von neutwicken in 21. Imme 2027 an Stack Heutor-derbeug Bereff Debauf des ceitigene Plaus Rt. 118 Gewenbegabet "An der Hochstrafe" Ubers Auflang Nr. 2007/16 mung des genauen Trassenwerlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen. Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeglinn die weiterer Vorgehenseibe mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden 5ie sich bitte unter o. g. Rufmammer an uns. Freundliche Grüße lihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH A. A. Henrik Arent Lens Orbanek		

Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

12.01.17 (1.1)

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Helmut-Just-Str. 4 - 17036 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg Abt. Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg



Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 119 "An der Hochstraße" der Stadt Neubrandenburg, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 258)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planzeichnung M 1:2.000, Stand 10/2016
- Begründung der Planungsabsichten

1. Planungsanlass/-ziel:

Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich der zwischenzeitlich aufgegebenen Nutzungen (Schule, BAZ-Halle, Sportplatz) nördlich der ehemaligen Hochstraße unter Ausschluss städtebaulich unverträglicher Nutzungen.

2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Relevanz:

Bezüglich der Sicherung der raumordnerischen Belange für eine geordnete Siedlungsentwicklung ist darauf abzustellen, dass gemäß Programmsatz 4.1(2) RREP MS der Nutzung erschlosDie Stellungnahme ist ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.

Aus raumordnerischer Sicht ist insgesamt festzustellen, dass die Zielstellungen des Bebauungsplanes den raumordnerischen Erfordernissen für die Entwicklung des großflächigen Ein-

zelhandels in der Stadt Neubrandenburg gerecht werden.

1.2	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
,	. 3	
3. Schli	ussbestimmung:	
Der Bel Zielen u	pauungsplan Nr. 119 "An der Hochstraße" der Stadt Neubrandenburg entspricht den nd Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.	
Ad	Luken	
Christon Leiter	ph von Kaufmann	
, .		
nachrich	lich: - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 410	

23.01.17 (4.5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13.12.2016.

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG.

Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Alt 1353/2016 / AZ-NB:61.40.119

Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Unser Zeichen NR-M-M

Dr. Alexander Montebaur (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel

Dr. Thomas König

Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) St.Nr. 061/100/00039 Ust.ld. DE 812/729/567 Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510

4.4 Hinweise und Stellungnahmen

31/01/2017 07:42 039538069160 STALU MS BHZ

01/02

Abwägungsvorschlag

30.01.17 (8.2)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg Der Oberbürgermeister Abt. Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69106 Telefax: 0395 380 69160 E-Mail:Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de

Beerbeitet von: Frau Hantel Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201/ 5122 Req.-Nr.: 269 - 16 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 30.01.2017

Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße", Stadt Neubrandenburg Ihr Zeichen: 61.40.119

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilungen Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hin-

2. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Es berührt weder ein meiner Zuständigkeit unterliegendem Gewässer noch liegt es innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes, Auch erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte im Bereich des geplanten Vorhabens. Durch mich wahrzunehmende Belange sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Die Stellungnahme ist ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.

- 1. Landwirtschaft und EU- Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung
- keine Hinweise

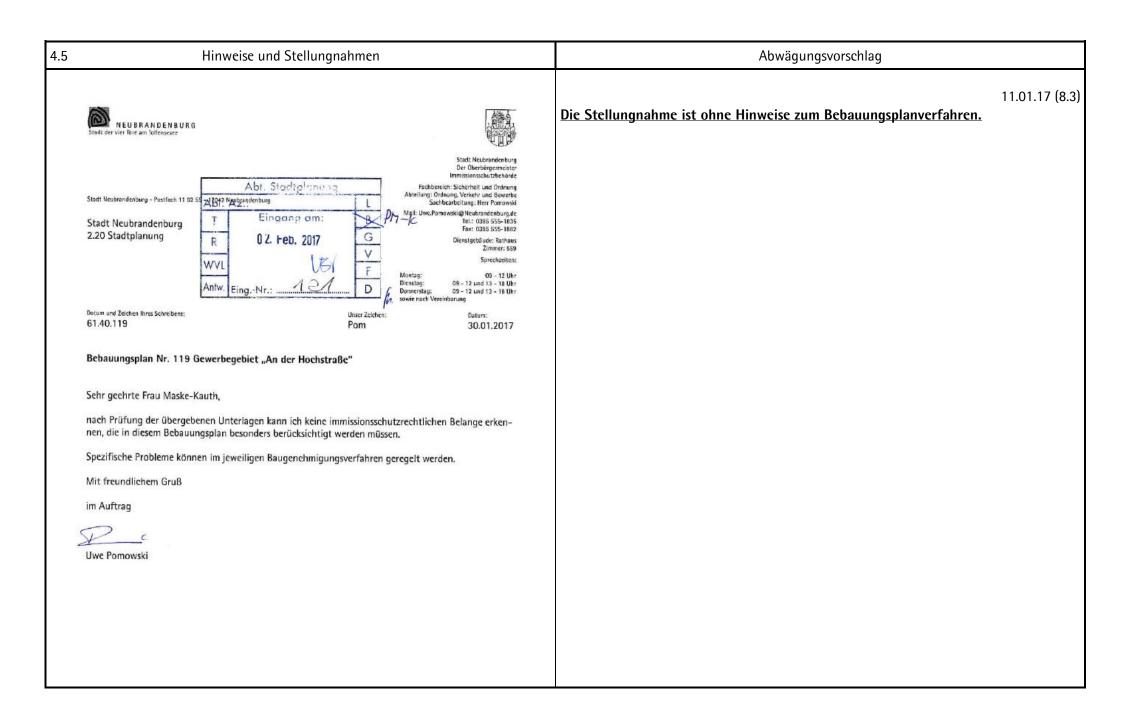
2. Naturschutz, Wasser und Boden

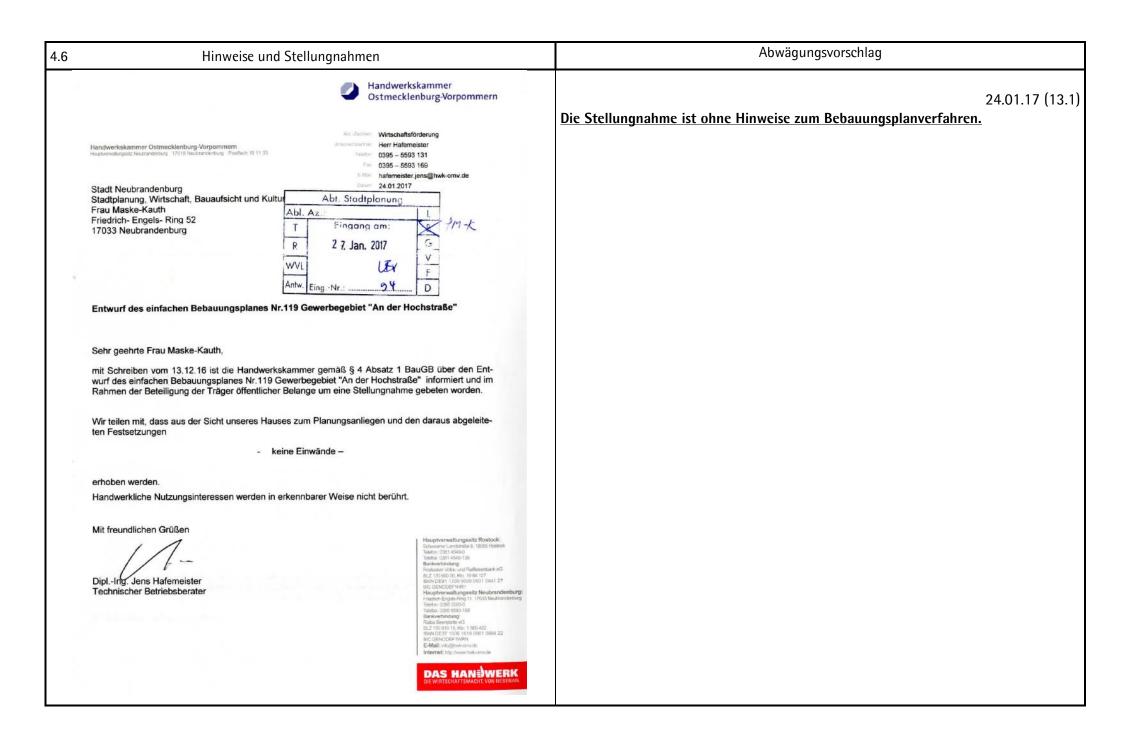
- keine Hinweise zu den wahrzunehmenden Belangen

7u Altlastverdacht:

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde bereits im Vorfeld beteiligt.

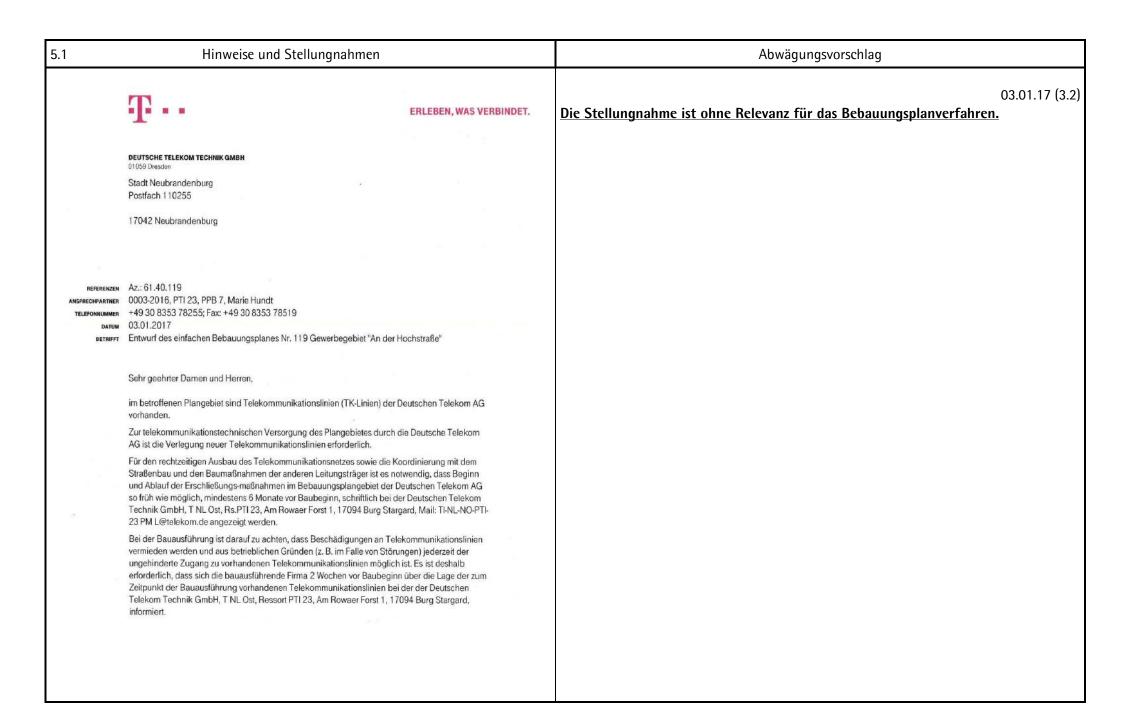
4.4	Hinweise ur	nd Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag
	1/2017 07:42 039538069160	STALU MS BHZ	S. 02/02	Aowagungsvorschlag
317	1/201/ 07.42 033330003100	STALO PIS DIE	3. 02/02	
		2		3. Immissions- und Klimaschutz. Abfall und Kreislaufwirtschaft
	3. Immissions- und Klimaschutz, A	Abfall und Kreislaufwirtschaft		- keine Hinweise
	Aus Sicht der Abteilung Immissions- gibt es zum o. g. Vorhaben keine Eir	und Klimaschutz, Abfall und Kre	eislaufwirtschaft	
		nwände.		
	Mit freundlichen Grüßen			
	665-			
	Christoph Linke Amtsleiter			
	Amtsleiter			





4.7	Hinweise und Stell	ungnahmen	Abwägungsvorschlag	
	Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern	Bereich Wirtschaft und Standortpolitik	Die Stellungnahme ist ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.	30.01.17 (13.2)
	Stadt Neubrandenburg Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur Abt. Stadtplanung Frau Marion StraseRbi. Az.: Postfach 11 02 55 17042 Neubrandenburg R OZ. Feb. 2017 WVL Antw. EingNr.: Entwurf eines einfachen Bebauungsplanes Nr. der Stadt Neubrandenburg Beteiligung als Träger öffentlicher Belange	Ihr Ansprechpartner Renée Zwingmann E-Mail renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de Tel. 0395 5597-202 FM 17 + C 0395 5597-513 V 31 Januar 2017 D 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße"		
	Sehr geehrte Frau Strasen, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Dezember Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 119 G	r 2016 mit dem Sie um Stellungnahme zum Gewerbegebiet "An der Hochstraße" bitten.		
	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus : Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vo zum vorliegenden Entwurf.			
4	Mit freundlichen Grüßen im Auftrag			
	Pluci Unity ham Renée Zwingmann			

4.8 Hinwe	eise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
Der Oberbürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde 2.20	Neubrandenburg, 21.12.2016 pre Telefon 2097 uD-16-268-pre Abl. Stadtplanung Abl. Az.: T Eingang am: & Fhaske-kauth R 22. Uez. 2016 WVL i.K. Listes Anhw. EingNr.: D	Die Stellungnahme ist ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.	21.12.16 (15.3)
Neubrandenburg, Einfacher Bebau Entwurf Denkmalrechtliche Stellungnahme	uungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße" : als TÖB		
Für zufällig neu entdeckte Bodende	es sind derzeit keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. nkmale gilt § 11 DSchG M-V. Mitarbeiter, Frau Mamerow und Herrn Prehn, gern zur Verfügung.		



5.1	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	T • • ERLEBEN, WAS VERBINDET.	
DATUM EMPFÄNGER SEITE	Stadt Neubrandenburg	
	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
	Mit freundlichen Grüßen i.A. U. Prosett K. Riwaldt Anlagen 1 Kabelschutzanweisung 1 Übersichtsplan 1 Lageplan	

11.01.17 (5.2)

5.3 Hinweise und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

16.12.16 (11.2)

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Neubrandenburg FB 2, Stadtplanung, Friedrich-Engels-Ring 53 DE-17033 Neubrandenburg



bearbeitet von: Frank Tonagel (0385) 588-56268 Telefon: (0385) 588-48256255 raumbezug@laiv-mv.de http://www.lverma-mv.de 341 - TOEB201601133

Schwerin, den 16.12.2016

E-Mail:

Az:

Internet:

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.119 Neubrandenburg - An der Hochstr.

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Stellungnahme ist ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde bereits im Vorfeld beteiligt.

Abwägungsvorschlag

15.12.16 (11.3)

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg Amt/SG Kataster- und Vermessungsamt Liegenschaftskataster Auskunft erteilt: Reinhard Rißer E-Mail: reinhard.risser@lk-seenplatte.de

0395-57087-4456 0395-57087-65961

Ihr Zeichen: 61.40.119/Katamt Ihre Nachricht vom: 14.12.2016

Mein Zeichen: 2016 35915

Datum: 15.12.2016

Stadt Neubrandenburg

Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr.119 Gewerbegebiet " An der Hochstraße "

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte weder Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen, noch Bedingungen gestellt werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformationsund Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBI. M-V S. 713) Grenzmarken ebenfalls zu schützen sind.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Bei Rückfragen bin ich für Sie gerne unter der o.g. Telefonnummer zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

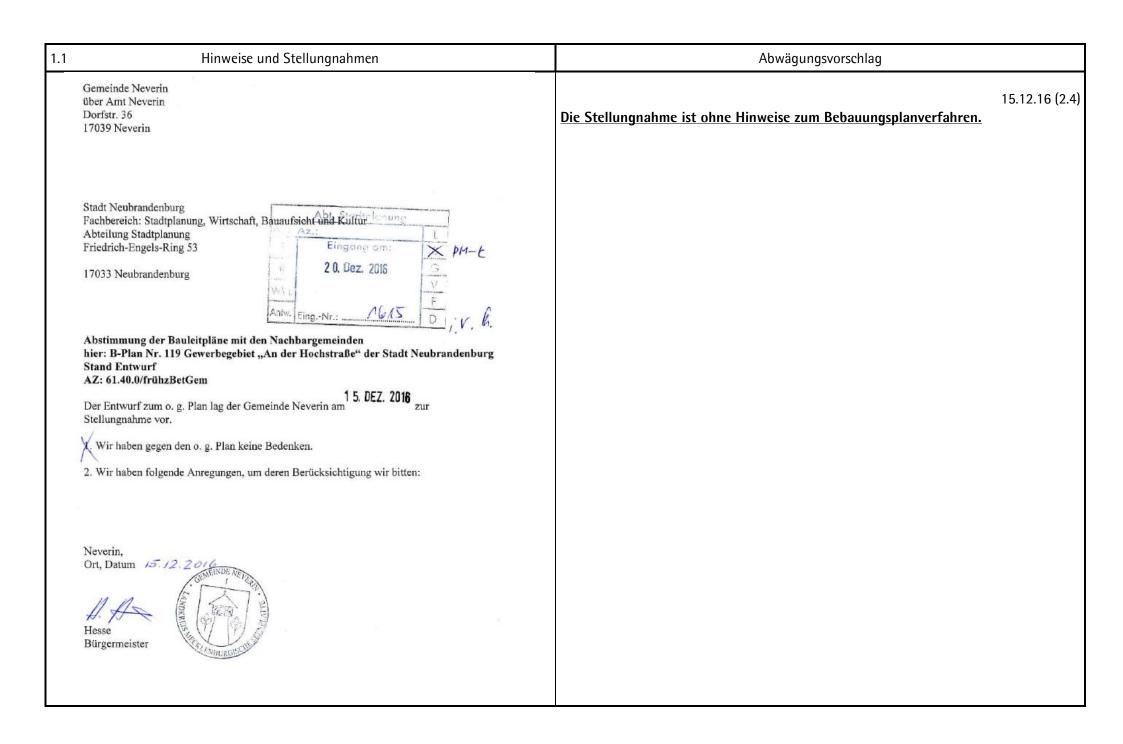
Reinhard Rißer SB Liegenschaftskataster Die Stellungnahme ist ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren.

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße"

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

II. Abstimmung mit den Nachbargemeinden



Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
Gemeinde Sponholz über Amt Neverin Dorfstr. 36 17039 Neverin	Die Stellungnahme ist ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.	20.12.16 (2.5
Stadt Neubrandenburg Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur. Abteilung Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg Abt. Az I Engeng am: & R. Mask Rauf R 22. Lez. 2016 WVI L. K. L.		
Schuld Bürgermeister Schuld Bürgermeister		

1.3	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
	Gemeinde Trollenhagen über Amt Neverin Dorfstr. 36 17039 Neverin	19.12.16 (2.6) <u>Die Stellungnahme ist ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.</u>	
	Stadt Neubrandenburg Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur Stadtplanung Abteilung Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg Abstimmung der Bauleitpläne mit den Nachbargemeinden hier: B-Plan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der Hochstraße" der Stadt Neubrandenburg Stand Entwurf AZ: 61.40.0/frühzBetGem Der Entwurf zum o. g. Plan lag der Gemeinde Trollenhagen am 19.10.16 Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken. 2. Wir haben folgende Anregungen, um deren Berücksichtigung wir bitten:		
	Trollenhagen, 19, 12, 2016 Ort, Datum Source Enthaler Bürgermeister		

			1	
1.4	Hinweise und Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag	
	Amt Stargarder Land Der Amtsvorsteher	Stargarder Land	Die Stellungnahme ist ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.	15.12.16 (3.2)
	Amt Stargarder Land - Mühlenstraße 30 - 17094 Burg Stargard			
	Stadt Neubrandenburg Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultu Postfach 11 02 55 17042 Neubrandenburg Bearbeiter/in Telefon Herr Granzow 039603-25331 Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow Hochstraße" der Stadt Neubrandenburg Sehr geehrte Damen und Herren,	Antw. Eing. Nr. AC.28 Datum E-Mail t.granzow@stargarder-land.de 15. Dezember 2016 w zum Bebauungsplan Nr. 119 Gewerbegebiet "An der gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan		